

Gemeinde Deckenpfronn
Landkreis Böblingen

Hauptsatzung
(1., 2., 3. Und 4. Änderung eingearbeitet)

vom
15. September 2010

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) m.W.v. 01.01.2009 (rückwirkend) bzw. 09.05.2009 hat der Gemeinderat am 14.09.2010 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Verfassungsform

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderätinnen/Gemeinderäten).
- (2) Die Anzahl der Gemeinderäte wird gemäß § 25 Abs. 2 der GemO nach der nächstniedrigeren Gemeindegrößengruppe festgelegt. Der Gemeinderat besteht somit aus 12 Gemeinderäten und dem Bürgermeister.

§ 2a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richten sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung, wobei schwerwiegende Gründe nach Abs. 1, Satz 3 stets vorliegen müssen.
- (2) Im Vorfeld einer Einberufung muss mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderats der Durchführung als Videokonferenz zustimmen.

§ 3

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeit des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.
- (2) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten dem Bürgermeister übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.
- (3) Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Misständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.
- (4) Auf die Bildung von ständigen Ausschüssen des Gemeinderates wird verzichtet.

III. Bürgermeister

§ 4

Rechtsstellung des Bürgermeisters

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 5

Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und für den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder durch den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000 € im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungshaushalts und Vermögenshaushalts sowie die Verwendung von Mitteln der Deckungsreserven bis zu 10.000 € im Einzelfall;
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe E 2 bis E 8 und S 2 bis S 8a oder vergleichbarem Entgelt, geringfügig Beschäftigten, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten;
 - 2.3.1 Lohnerhöhungen bei nicht nach Tarif Beschäftigten in Anlehnung an die Tarifierhöhungen nach TVöD. Dies gilt nur in den Jahren, in denen im Haushaltsplan die Mindestzuführung erreicht wird.
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen bis zu 1.000 € im Einzelfall;
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1 bis zu drei Monaten in unbeschränkter Höhe,

- 2.6.2 bis zu zwölf Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 €;
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung oder der Erlass solcher Ansprüche; die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht, die Niederschlagung, der Erlass, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 3.000 € beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 5.000 € im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von unbebauten Grundstücken, Wohnungen oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 € im Einzelfall;
- 2.10 Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.000 € im Einzelfall;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
- 2.14 die Übernahme von Bürgschaften im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues gegenüber der Landeskreditbank Baden-Württemberg für den Bau oder den Ausbau von Gebäuden bis zu zwei Wohneinheiten;
- 2.15 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde nach §§ 31, 33, 34 und 35 i.V.m. § 36 BauGB, soweit es sich um geringfügig bauliche Veränderungen handelt.
- 2.16 Die Entscheidung über die Nichtausübung von Vorkaufsrechten nach § 24 ff. des Baugesetzbuches, § 29 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und § 25 des Waldgesetzes für Baden-Württemberg.

§ 6 Stellvertretung

Zur Stellvertretung des Bürgermeisters bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte einen 1. Stellvertreter und einen 2. Stellvertreter (gemäß § 48 GemO).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2010 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 23.03.1983, in der Fassung vom 04.07.2001, außer Kraft.

Deckenpfronn, den 15.09.2010

Gött
Bürgermeister